

Dokumentation einer Erste-Hilfe-Leistung

Grundlage: § 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" - jede Erste-Hilfe-Leistung ist zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.

Bewusst als Einzelblatt und nicht als gebundenes Verbandsbuch: Es handelt sich um Gesundheitsdaten. In einem durchgehenden Buch können Unbeteiligte frühere Einträge mitlesen. Einzelne Blätter werden nach dem Ausfüllen verschlossen aufbewahrt - so verlangen es DSGVO und BDSG. Ein Blatt je Ereignis.

Betrieb _____ Anschrift _____

ANGABE	EINTRAG
Name der verletzten Person	
Datum und Uhrzeit	
Ort des Ereignisses	
Hergang	
Art der Verletzung	
Umfang der Verletzung	
Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Ersthelferin / Ersthelfer	
Zeuginnen / Zeugen	
Arzt aufgesucht (ja/nein)	
Weitere Maßnahmen	
Eintrag erstellt von	
Datum der Eintragung	